

STELLUNGNAHME

vom 19. Februar 2021 zum

Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (sog. Mantelverordnung) vom 9. Februar 2021

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner:

DVGW-Hauptgeschäftsstelle
Wasserversorgung
Josef-Wirmer-Straße 1-3
D-53123 Bonn
Tel.: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Der DVGW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der sogenannten Mantelverordnung. Der DVGW stellt aber fest, dass in der Kürze der eingeräumten Frist von nur 10 Tagen eine umfassende und sorgfältige fachliche Prüfung des umfangreichen und komplexen Verordnungsentwurfs nicht möglich ist. Die Stellungnahme bezieht sich daher auf wenige ausgewählte Aspekte.

Ob der vorliegende Verordnungsentwurf den Anforderungen des vorsorgenden Gewässerschutzes im notwendigen Umfang gerecht wird, kann so kurzfristig nicht abschließend beurteilt werden. Dennoch begrüßt der DVGW den Entwurf, da er nach mehr als 10 Jahre wählender Diskussion die Chance auf bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Regelungen für die Verwertung mineralischer Abfälle eröffnet.

Auf folgende Punkte weist der DVGW im Einzelnen hin:

Artikel 1 Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (EBV)

§ 19 Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 2 und 3: Grundsätzliche Anforderungen in Wasserschutzgebieten

Forderung:

Das Vorsorgeprinzip in Wasserschutzgebieten, möglichst keine anthropogen belasteten Materialien zu verbringen, wird nicht ausreichend berücksichtigt. § 19 Absatz 6 eröffnet weitreichende Verwertungsmöglichkeiten auch für aus Gewässerschutzsicht kritisch zu beurteilenden Materialien. In Zone IIIA sollte insbesondere die Verwendung der Ersatzbaustoffe im Erdbau (Dämme, Wälle) aufgrund der hohen Massen, die hier verbaut werden und der schlecht prüfaren technischen Sperrschichten (z. B. Kapillarsperren), strenger reglementiert werden. Aschen und Schlacken sind aus Vorsorgegründen grundsätzlich von einer Verwertung in Wasserschutzgebieten auszuschließen.

Begründung:

Die Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen in Wasserschutzgebieten werden durch den vorliegenden Entwurf gegenüber den auf Länderebene teilweise bestehenden Regelungen massiv ausgedehnt. Die Argumentation, dass bei den festgelegten Bauweisen kein oder kaum Sickerwasser anfällt, setzt den stets fachgerechten Umgang mit Ersatzbaustoffen und die langfristige Dichtheit der Bauwerke, in die sie eingebaut werden, voraus. Davon kann unter Vorsorgegesichtspunkten, die in Wasserschutzgebieten eine besonders große Bedeutung haben, nicht ausgegangen werden. Hingegen muss es hier das Ziel sein, möglichst wenig anthropogen belastetes Material in diesen Gebieten zu verbauen. Bereits nach wenigen Jahrzehnten kann es im Zuge von Materialermüdungen, Um- oder Neubauten ohne (ausreichende) Kenntnis der ursprünglich eingebauten Ersatzbaustoffe zu Sickerwasserbildung, Materialumlagerungen und damit zu Schadstoffmobilisierungen und –verlagerungen kommen.

§ 22 Anzeigepflichten

Der DVGW begrüßt die im Absatz 2 getroffenen Regelungen zur Anzeige des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen in Wasserschutzgebieten bei der zuständigen Behörde, die eine deutliche Verbesserung gegenüber den Regelungen des Referentenentwurfs vom 6.2.2017 darstellen.

Aus Vorsorgegründen sollte die Anzeigepflicht in Wasserschutzgebieten jedoch unbedingt auf die in § 19 Absatz 6 Nummer 1 bis 5 genannten Stoffe und deren Ausbringung in Schutzzone II ausgedehnt werden. Nur so ließen sich im Schadensfall stoffliche Belastungen des Grundwassers einer Quelle zuordnen und der Verursacher identifizieren.

Artikel 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Der DVGW begrüßt die mit den §§ 6-8 geschaffene Rechtssicherheit für die bislang sehr unterschiedlich gehandhabte Planung und Genehmigung von Verfüllungen von Abgrabungen und Tagebauen bei denen erhebliche Mengen mineralischer Ersatzbaustoffe verwertet werden.

§ 8 Zusätzliche Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht

Die § 8 Absätze 6 und 7 sehen Ausnahmen für das Einbringen mit anderen als den ausdrücklich als schadlos eingestuften Materialien auch unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht vor. Damit handelt es sich um grundwassersensible Eingriffe, für die zwingend eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 8 Absatz 1 WHG vorzusehen und die in Wasserschutzgebieten sowie empfindlichen Gebieten auszuschließen ist. Der DVGW schlägt vor, im § 8 einen Absatz 8 NEU zu ergänzen:

„(8) Die in Absatz 6 und 7 geregelten Gestattungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG und sind in Wasserschutzgebieten und empfindlichen Gebieten nicht zulässig.“